

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die EnBW AG beabsichtigt, eine Gashochdruckleitung mit einer Nennweite von DN 400 inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen zwischen der Absperrarmaturengruppe auf dem Kraftwerksgelände der EnBW AG im Industriegebiet „Osthafen“ und dem Anschlusspunkt der Terranets BW GmbH nördlich des Gewerbe- und Industriegebiets „Böllinger Höfe“ in Heilbronn zur Absicherung der Gasleitung zum Heizkraftwerk Heilbronn zu verlegen. Die Gesamtlänge der Leitung einschließlich des Abschnitts im Neckardüker (vorhandener Leitungstunnel) beträgt ca. 3,1 km.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 19.5.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat darin geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass am Standort des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, durch das Vorhaben aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Die geplante Leitungstrasse verläuft durch die Landschaftsschutzgebiete „Böllinger Bach“ und „Neckartalhang nördlich Neckargartach“. Zudem liegen zwölf gesetzlich geschützte Biotop innerhalb des Vorhabengebietes. Die geplante Rohrleitung verläuft innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Böllingerbachtal“, des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „Neckarsulm (Neckartalaue)“, der Überschwemmungsgebiete des „Böllinger Bachs“ und des „Neckars“ sowie des gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifens des Böllinger Bachs. Des Weiteren sind im Umfeld des Vorhabens mehrere vor- und frühgeschichtliche Fundstellen bekannt, darunter insbesondere das Bodendenkmal „Mittelalterliche Siedlung Altböllinger Hof“.

Es ist davon auszugehen, dass insgesamt durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Leitung verläuft möglichst gradlinig und direkt unter Vermeidung von Siedlungsstrukturen und Gewerbegebieten größtenteils durch bereits versiegelte Flächen, Ackerflächen und Feldwege. Baubedingte Auswirkungen sind überwiegend von begrenzter Dauer und können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingegrenzt werden. Zu den baubedingten Auswirkungen zählen insbesondere Eingriffe in fünf der im Vorhabengebiet befindlichen gesetzlich geschützten Biotope, die allerdings nur punktuell und temporär betroffen sind. Dabei sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, um die Biotope in gleicher Art und gleichem Umfang wiederherzustellen. Eingriffe in die Landschaftsschutzgebiete sind überwiegend nur temporär durch einen kleinräumigen Rückschnitt von Feldhecken oder Gehölzen zu erwarten. Der Ausgangszustand der Landschaftsschutzgebiete kann nach Abschluss der Baumaßnahmen kurzfristig wiederhergestellt werden. Baubedingt sind zudem das festgesetzte Wasserschutzgebiet „Böllingerbachtal“ und das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet „Neckarsulm (Neckartalaue)“ betroffen. Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnungen können bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden. Auswirkungen auf das ebenfalls tangierte Überschwemmungsgebiet des Böllinger Bachs sind bei Vornahme der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Das Überschwemmungsgebiet des Neckars wird aufgrund der Trassenführung in einem bereits bestehenden Dükerbauwerk nicht weiter tangiert. Der gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen des Böllinger Bachs ist baubedingt nur kleinräumig betroffen und wird aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen lediglich in einem kurzen Abschnitt geringfügig stärker als bisher beeinträchtigt. Mit Blick auf Bodendenkmäler im Umfeld des Vorhabens wird ein vorgezogener Teilaushub in Zusammenarbeit mit einem Vertreter der archäologischen Denkmalpflege durchgeführt. Die Baumaßnahmen werden anschließend erst dann weitergeführt, wenn eine entsprechende Freigabe der zuständigen Stelle erteilt wird. Nähere Ausführungen zu den baubedingten Auswirkungen können im Übrigen den Planunterlagen entnommen werden. Anlagebedingt kommt es zwar zu einer dauerhaften Beschränkung im Schutzstreifen der Leitung hinsichtlich der Pflanzung von Gehölzen und der Errichtung von Bauwerken. Die landwirtschaftliche Nutzung ist jedoch nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder möglich. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen und unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart somit zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 13.11.2023

Regierungspräsidium Stuttgart